



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 13.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 wird wie folgt geändert

... Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg ...

§ 2

§ 17 wird wie folgt geändert

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

... sowie nach den *allgemein* anerkannten Regeln der Technik ...

Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 4.

§ 3

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert

... eine staatlich anerkannte Prüfstelle *nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes* verlangen. ...

§ 4

§ 23 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden. Zur Erfüllung der Aufgabe der Zählerstandserfassung kann die Gemeinde auch einen Dritten beauftragen.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 5

§ 33 wird wie folgt ergänzt

Abs. 1 Ziffer 2.

... als Dorfgebiete (MD), *dörfliche Wohngebiete (MDW)*, Mischgebiete ...

Abs. 2 Ziffer 2.

... als Dorfgebiete (MD), *dörfliche Wohngebiete (MDW)*, Mischgebiete ...

§ 6

§ 42 wird wie folgt geändert

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße / Nenndurchfluss (Qn)		monatlich
bisherige Bezeichnung:	neue Bezeichnung:	
3 - 5 / Qn 2,5	Q 3-4	7,70 €
7 - 10 / Qn 6	Q 3-10	18,70 €
20 / Qn 10	Q 3-16	31,10 €
DN 50 Verbund	DN 50 Verbund	46,70 €
	DN 65 Verbund	77,90 €
DN 80 Verbund	DN 80 Verbund	124,70 €
	DN 100 Verbund	187,10 €

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

... so ist für den zweiten Zähler und jeden weiteren eine Zählergebühr von 1,00 Euro/Monat zu entrichten.

§ 7

§ 43 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| (1) ... Die Verbrauchsgebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter | 1,38 €. |
| (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr je Kubikmeter | 1,50 €. |

§ 8

§ 45 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt:

Für die Berechnung der Verbrauchsgebühr gilt der Gebührensatz gem. § 43 Abs. 2.

§ 9

§ 50 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Ziffer 5. wird wie folgt ergänzt:

... behördlicher Bestimmungen sowie der *allgemein* anerkannten Regeln der Technik ...

Abs. 1 Ziffer 6. entfällt, die bisherige Ziffer 7 wird neue Ziffer 6. und wie folgt geändert: entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und ...

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

... den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung ...

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 14.12.2021

Rainer Magenreuter, Bürgermeister